

GZ.: III/2-2322/In-1968

29. April 1968
1014 Wien, am

Befr. I Waldhofen/Ybbs-Land,
Parzelle Nr. 24, KG Kreilhof,
Sommerleiche, Erklärung zum
Naturdenkmal.

In Rechtskraft erwachsen
am 17. Mai 1968.

Wien, am 15.1.1968
NÖ. Landesregierung:
I. A.

B e s c h e i d

Wirkl. Hofrat

Die auf der Parzelle Nr. 24, BZ. 21/I, KG Kreilhof, stehende
Sommerleiche (*Quercus robur*) wird auf Grund der Bestimmungen
des § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951,
BGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholten fachlichen Gutachten ist das Naturgebilde
wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild
verleiht, erhaltungswürdig. Der Magistrat der Stadt Waldhofen/Ybbs
als Grundeigentümer hat mit Schreiben vom 15.2.1968, Zl. 2-15/3-
1108-68, die Unterschutzstellung selbst beantragt. Den Antrag
konnte vollinhaltlich zugestimmt werden.

Das Amt der NÖ. Landesregierung als Naturschutzbehörde darf fest-
stellen, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung oder Ver-
nichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge -
nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig
ist. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat
für die Erhaltung desselben zu sorgen.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950, BGBl. Nr. 172.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1. den Magistrat der Stadt 3340 Waidhofen/Ybbs,**
- 2. die Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten**
mit dem Kreuchen um Kenntnissnahme. Nach Rechtskraft des ho.
Bescheides ergehen weitere Weisungen.
- 3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Waidhofen/Ybbs-Land, 3340.**

StO. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann

Winkl. Hofrat

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Zeidler

H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-NLS-45/19-1993

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 16.03.2010

Betreff: Naturdenkmal „Sommereiche“ auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs;
eingetragen im Naturschutzbuch der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs unter Nr. 14

BESCHEID

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 wurde die auf Gst.Nr. 24, KG Kreilhof, stehende Sommereiche aufgrund ihres besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, als Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal im Naturschutzbuch unter Nr. 14 eingetragen.

Spruch:

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. 20/2009 wird der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 dahingehend berichtigt, dass sich das Naturdenkmal „Sommereiche“ auf **Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs**, befindet.

Begründung:

In Vorbereitung für die Führung des elektronischen Naturschutzbuches wurde der Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, als Naturschutzbehörde I. Instanz, seitens des Landes NÖ gebeten, das Naturdenkmal „Sommereiche“ lageplanmäßig darzustellen.

Aufgrund diesbezüglicher Recherchen wurde nunmehr festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs, befindet und aus Versehen eine falsche Grundstücksnummer im Bescheid zur Erklärung als Naturdenkmal angeführt wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer



MAGISTRAT DER STADT

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, e-mail) beim Magistrat das ordentliche Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Ergänzung zur Anschrift in der Fußleiste verwiesen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Es ist darauf zu achten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken wie z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes, trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie gerichtet ist, zu bezeichnen (Geschäftszahl und Datum des Bescheides angeben!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20 zu entrichten.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h.
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Gegenbauer)

Ergeht an:

1. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Bgm. Mag. Wolfgang Mair, im Hause
2. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
3. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
4. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2, 3340 Waidhofen/Ybbs, mit der Bitte um Berichtigung im Grundbuch

GZ.: III/2-2322/In-1968

1014 Wien, am 29. April 1968

Befr. I Waldhofen/Ybbs-Land,
Parzelle Nr. 24, KG Kreilhof,
Sommerleiche, Erklärung zum
Naturdenkmal.

In Rechtskraft erwachsen
am 17. Mai 1968.

Wien, am 15.1.1968
NÖ. Landesregierung:
I. A.

B e s c h e i d

Wirkl. Hofrat

Die auf der Parzelle Nr. 24, BZ. 21/I, KG Kreilhof, stehende
Sommerleiche (*Quercus robur*) wird auf Grund der Bestimmungen
des § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951,
BGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholten fachlichen Gutachten ist das Naturgebilde
wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild
verleiht, erhaltungswürdig. Der Magistrat der Stadt Waldhofen/Ybbs
als Grundeigentümer hat mit Schreiben vom 15.2.1968, Zl. 2-15/3-
1108-68, die Unterschutzstellung selbst beantragt. Den Antrag
konnte vollinhaltlich zugestimmt werden.

Das Amt der NÖ. Landesregierung als Naturschutzbehörde darf fest-
stellen, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung oder Ver-
nichung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge -
nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig
ist. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat
für die Erhaltung desselben zu sorgen.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950, BGBl. Nr. 172.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1. den Magistrat der Stadt 3340 Waidhofen/Ybbs,**
- 2. die Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten**
mit dem Kreuchen um Kenntnissnahme. Nach Rechtskraft des ho.
Bescheides ergehen weitere Weisungen.
- 3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Waidhofen/Ybbs-Land, 3340.**

StO. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann

Winkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeidler

H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-NLS-45/19-1993

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 16.03.2010

Betreff: Naturdenkmal „Sommereiche“ auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs;
eingetragen im Naturschutzbuch der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs unter Nr. 14

BESCHEID

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 wurde die auf Gst.Nr. 24, KG Kreilhof, stehende Sommereiche aufgrund ihres besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, als Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal im Naturschutzbuch unter Nr. 14 eingetragen.

Spruch:

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. 20/2009 wird der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 dahingehend berichtigt, dass sich das Naturdenkmal „Sommereiche“ auf **Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs**, befindet.

Begründung:

In Vorbereitung für die Führung des elektronischen Naturschutzbuches wurde der Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, als Naturschutzbehörde I. Instanz, seitens des Landes NÖ gebeten, das Naturdenkmal „Sommereiche“ lageplanmäßig darzustellen.

Aufgrund diesbezüglicher Recherchen wurde nunmehr festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs, befindet und aus Versehen eine falsche Grundstücksnummer im Bescheid zur Erklärung als Naturdenkmal angeführt wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer



MAGISTRAT DER STADT

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, e-mail) beim Magistrat das ordentliche Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Ergänzung zur Anschrift in der Fußleiste verwiesen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Es ist darauf zu achten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken wie z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes, trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie gerichtet ist, zu bezeichnen (Geschäftszahl und Datum des Bescheides angeben!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20 zu entrichten.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h.
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Gegenbauer)

Ergeht an:

1. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Bgm. Mag. Wolfgang Mair, im Hause
2. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
3. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
4. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2, 3340 Waidhofen/Ybbs, mit der Bitte um Berichtigung im Grundbuch